

Auszug aus Ergänzungsreglement (ER) und Gebühren- und Bussenordnung (GBO)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	2
2 Auszug aus dem Ergänzungsreglement.....	2
2.1 Schiedsrichterobligatorium.....	2
Art. 33.....	2
2.2 Schiedsrichterwesen.....	2
Art. 253d Allgemein.....	2
Art. 253f Schiedsrichter-Weiterbildung (E-Learning tool).....	2
Art. 253g Schiedsrichterabmeldung im Verhinderungsfall.....	2
Art. 253h Erhebung der Schiedsrichterdaten.....	3
Art. 253i Pflichtspiele.....	3
Art. 253l Dispensation.....	3
Art. 253m Rücktritt eines Schiedsrichters.....	3
Art. 253n Bussen gegenüber Schiedsrichtern.....	3
3 Auszug aus der Gebühren- und Bussenordnung.....	4
Art. 2.6. Bussen gegenüber dem Schiedsrichter.....	4
Art. 2.7. Bussen wegen administrativer und sonstiger Vergehen.....	4

1 Allgemeines

Dieses Schreiben fasst die wichtigsten Punkte aus dem ER und GBO betreffend Schiedsrichterwesen zusammen. Es ist von allen angehenden Schiedsrichterkandidat:innen zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die weibliche Schreibweise verzichtet. Die männliche Form steht stellvertretend auch für die weibliche.

2 Auszug aus dem Ergänzungsreglement

2.1 Schiedsrichterobligatorium

Art. 33

³ Ein Pensum beträgt mindestens 10 Einsätze.

⁴ Erfüllt ein Schiedsrichter sein Pensum nicht, wird der Verein gemäss GBO gebüsst.

2.2 Schiedsrichterwesen

Art. 253d Allgemein

¹ Ein neu ausgebildeter Schiedsrichter ist verpflichtet, in den ersten zwei Jahren nach der Ausbildung jeweils ein volles Pensum zu pfeifen.

² Der Besuch der jährlichen Schiedsrichter-Versammlung ist fakultativ.

Art. 253f Schiedsrichter-Weiterbildung (E-Learning tool)

¹ Zwischen dem 1. Juli und dem 30. September müssen sämtliche aktiven Schiedsrichter alle Test yourself Module im E-Learning tool durcharbeiten. Ausgenommen hiervon sind die Schiedsrichter des nationalen Kaders.

² Die Nichteinhaltung von Absatz 1 zieht folgende Konsequenzen nach sich:

^a für alle Schiedsrichter: Busse gemäss GBO.

^b für alle Schiedsrichter: Wenn die Module nicht bis zum 31.12. erarbeitet sind, wird der Schiedsrichter zurückgestuft

Art. 253g Schiedsrichterabmeldung im Verhinderungsfall

¹ Im Verhinderungsfall ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, selbst Ersatz zu suchen. Jeder Abtausch ist im VM einzutragen.

Anmerkung: Jeder Abtausch, der nicht via Börse im Volleymanager nachgeführt wird, ist zu melden an sr-abtausch@svrz.ch und wird im VM nachgeführt.

² Voraussetzungen für einen Abtausch: Der Ersatzschiedsrichter muss mindestens in der Stärkeklasse eingeteilt sein, die für das Spiel verlangt wird.

Art. 253h Erhebung der Schiedsrichterdaten

- ¹ Jeder Schiedsrichter meldet sich via VM für die kommende Saison an.
Der Eingabeschluss ist der Anmeldetermin für Regionalligateams.
- ² Füllt ein Schiedsrichter keine Anmeldung aus, entscheidet die RSK über allfällige Massnahmen.
- ³ Werden die saisonalen Angaben nicht fristgerecht ausgefüllt, so wird der Schiedsrichter mit einer Busse belegt.

Art. 253i Pflichtspiele

- ¹ Jeder für ein Team gemeldete Schiedsrichter muss mindestens ein Pensum pfeifen.
- ² Jeder Schiedsrichter, der die Pensum nicht erfüllt, wird nicht als Pflichtschiedsrichter gezählt.
Jeder Schiedsrichter ist selbst dafür verantwortlich, dass er die nötige Anzahl Spiele leiten kann.
- ³ Ein Pensum beträgt mindestens 10 Einsätze als Schiedsrichter. Linienrichter Einsätze werden ans Pensum angerechnet.
- ⁴ Es werden höchstens vier Pensum pro Person angerechnet.
- ⁵ Über Sanktionen bei Nichterfüllung in Bezug auf die Pflichtspiele entscheidet die RSK SVRZ.

Art. 253l Dispensation

- ¹ Ein Schiedsrichter kann frühestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung dispensiert werden.
Über Ausnahmen entscheidet die RSK.
- ² Über Dispensationen länger als eine Saison entscheidet die RSK auf Antrag hin.

Art. 253m Rücktritt eines Schiedsrichters

- ¹ Rücktritte müssen nach abgeschlossener Saison der GSI schriftlich oder via VM mitgeteilt werden.
- ² Rücktritte während der laufenden Saison, in der man aufgeboden wurde, sind nicht möglich.
Beharrt ein Schiedsrichter auf seinem sofortigen Rücktritt, so wird er für jedes noch aufgebodene Spiel mit einer Busse belegt. Zudem wird auch der Verein für die Nichterfüllung der Schiedsrichterpflicht (fehlender Pflichtschiedsrichter) gebüsst.

Art. 253n Bussen gegenüber Schiedsrichtern

- ¹ Die folgenden Handlungen werden mit einer Busse geahndet:
 - ^a Verspätetes Erscheinen (> 30 Min.) zu einem aufgebodenem Spiel bei ungenügender Begründung
 - ^b Nichterscheinen zu einem aufgebodenem Spiel
 - ^c Matchblatt wird nicht innerhalb von 48 Stunden der GSI zugestellt
 - ^d Versäumte oder unvollständige Meldung eines Spielabtausches
 - ^e Nichttragen des offiziellen Schiedsrichter Tenues während der Spielleitung.
 - ² Die Schiedsrichterlizenzgebühr wird den Vereinen mit der Mitgliederrechnung verrechnet.
-

3 Auszug aus der Gebühren- und Bussenordnung

Art. 2.6. Bussen gegenüber dem Schiedsrichter

verspätete oder falsch adressierte Matchblattzustellung	Fr.	20.–
Schiedsrichterabsenz bei Spielen	Fr.	100.–
zu spätes Erscheinen am Spiel (H-30)	Fr.	40.–
Nichtmelden eines Abtausches	Fr.	40.–
nicht fristgerechtes Erfassen des Schiri-Erhebungsbogens	Fr.	50.–
nicht fristgerechtes Abschliessen der Test yourself Module im E-Learning tool (Termine gemäss Schreiben RSK)	Fr.	150.–

Art. 2.7. Bussen wegen administrativer und sonstiger Vergehen

Verstösse gegen das Schiedsrichterobligatorium (pro Verstoss)	Fr.	1000.–
---	-----	--------

Anmerkung: Diese Busse wird dem Verein in Rechnung gestellt.